

05 - Entwicklung und strategische
Steuerung Bildung und Soziales

Datum:
01.06.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Zuschussvereinbarung Frauen helfen Frauen e.V. (Frauenhaus)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	24.06.2022	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt
N	12.07.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.07.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren unterstützt die Hansestadt Lüneburg gemeinsam mit dem Landkreis durch freiwillige Zuwendungen den Verein "Frauen helfen Frauen e.V." beim Betrieb des Frauenhauses in der Hansestadt. Mit der Förderung wird die Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder in Zufluchtsstätten unterstützt. Hierdurch leistet die Hansestadt einen Beitrag zur Überwindung und Ächtung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Die Förderung des Frauenhauses wurde in der Vergangenheit vertraglich geregelt und für mehrere Jahre budgetiert. Die zuletzt abgeschlossene Fördervereinbarung ist mit Ende des Jahres 2021 ausgelaufen. Zuletzt wurde das Frauenhaus Lüneburg jährlich mit 27.000 € durch die Hansestadt unterstützt. Mit Ratsbeschluss vom 13.10.2021 (Vorlage: VO/9739/21 - Zuschüsse Frauen helfen Frauen e.V.) hat der Rat der Hansestadt bereits die Bereitschaft signalisiert, zur Finanzierung weiteren Personals im Frauenhaus ab dem Jahr 2022, den Zuschuss für die Betriebskosten zu erhöhen. Dies wurde im Haushaltsbeschluss berücksichtigt, so dass in 2022ff, vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung, zusätzliche Mittel in Höhe von 40.000€ p.a. für eine Erhöhung der Zuwendung zur Verfügung stehen. In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt am 13.01.2022, haben Vertreterinnen des Vereins den Sachstand der Arbeit im Frauenhaus und die aktuelle Kalkulation vorgestellt. Die Verwaltung und der Verein Frauen helfen Frauen haben sich dahingehend verständigt, dass die Erhöhung des Zuschusses in etwa die Kosten einer zusätzlichen halben Personalstelle einer sozialpädagogischen Fachkraft plus arbeitsplatzbezogener Kosten decken soll. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung die Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 40.000€ auf dann jährlich 67.000€ für die Jahre 2022 bis 2026 und den Abschluss einer neuen Zuschussvereinbarung vor, welche dann den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Mit dem Landkreis Lüneburg ist die Hansestadt hinsichtlich des Frauenhauses in regelmäßigem Austausch. Der Landkreis erhöht seinen Zuschuss zu den Betriebskosten in etwas höherem Umfang als die Hansestadt.

Wie aus der Vorlage VO/9739/21 hervorgeht, plant das Frauenhaus zudem den Neubau eines Frauenschutzzentrums, da das Frauenhaus zunehmend aufgrund derzeitiger begrenzter räumlicher Kapazitäten nicht in der Lage ist, Schutz suchenden Frauen eine Unterkunft zu bieten. Für den Bau können voraussichtlich Fördermittel des Bundes eingeworben werden. Im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt wird die Verwaltung zum aktuellen Stand der Suche nach einem Grundstück berichten.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Unterbringung, Betreuung und Beratung von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

☒ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- ☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.
- ☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- ☒ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 67.000€ p.a. 2022 bis 2026

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja X

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 50210

Produkt / Kostenträger: 31560203

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg wird vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung beauftragt, mit dem Verein Frauen helfen Frauen eine Zuschussvereinbarung auszuarbeiten und den Betrieb des Frauenhauses entsprechend von 2022 bis 2026 mit jährlich 67.000€ zu unterstützen.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT V

Fachbereich 5a - Soziales und Integration

Bereich 54 - Integration und Teilhabe

Fachbereich 5b - Familie und Bildung

Bereich 50 - Service und Finanzen

DEZERNAT II

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

09 - Gleichstellungsbeauftragte

Zwischen

Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 15 21
21305 Lüneburg
vertreten durch den Vorstand
Frau Ute Gailing-Hagel und
Frau Mira Lambertz

und der

Hansestadt Lüneburg

Dezernat für Bildung, Jugend und Soziales

Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg
- nachfolgend Hansestadt genannt –
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Claudia Kalisch

- gemeinsam die Vertragspartner genannt -
wird die nachstehende

ZUSCHUSSVEREINBARUNG

getroffen

Präambel

Seit mehreren Jahren unterstützen die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg durch freiwillige Zuwendungen den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ beim Betreiben des Frauenhauses nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen ihrer jeweiligen Budgets. Zur Verminderung des Verwaltungsaufwands und zur Verbesserung der jeweiligen Finanzplanung wurde die Förderung des Frauenhauses bereits für die Haushaltsjahre 2002 - 2021 vertraglich budgetiert. Aus den vorgenannten Gründen und den hieraus gewonnenen positiven Erfahrungen werden die Zuwendungen auch für die kommenden Haushaltsjahre verbindlich festgelegt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung wird die Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder durch das Frauenhaus Lüneburg unterstützt. Hierdurch leistet die Hansestadt einen Beitrag zur Überwindung und Ächtung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch eine adäquate Unterstützung und Beratung.

§ 2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Ergänzung und in Anlehnung an die Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, für die Jahre 2022 bis 2026 als Festbetragsfinanzierung. Die Richtlinie des Landes gilt sinngemäß. Damit gewährt die Hansestadt nach Maßgabe der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie dieser Vereinbarung zweckbestimmt Zuwendungen an das Frauenhaus, für die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder im Frauenhaus Lüneburg sowie Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zuwendung erfolgt gemäß der Ziffer 5 der Landessrichtlinie für die Finanzierung von Personal-, Honorar und Sachausgaben. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das Frauenhaus als Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Die Hansestadt sichert dem Frauenhaus, vorbehaltlich jährlicher Haushaltsgenehmigungen, eine jährliche Zuwendung in Höhe von 67.000 € zum 01.07. eines Kalenderjahres zu.

Abweichend zu dieser Regelung erfolgt die Zuwendung im Jahr 2022 nach Haushaltsgenehmigung der Hansestadt, sofern diese erst nach dem 01.07.2022 vorliegt.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren für die Zeit von 2022 bis 2026 geschlossen. Sie verlängert sich nicht automatisch. Es wird kein Steigerungsindex vereinbart.

§ 5 Verwendungsnachweis

Die Hansestadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger Verwendungsnachweise zu führen. Dafür ist es ausreichend, wenn der gegenüber dem Land zu führende Nachweis gemäß des §44 der Nds. LHO, der Hansestadt jeweils zum gleichen Termin (bis zum 01.06. jeden Jahres) zur Verfügung gestellt wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Für den Verwendungsnachweis gelten entsprechend analog zur Richtlinie des Landes die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis zur weitergehenden Prüfung des Verwendungsnachweises und damit zusammenhängender Geschäftsunterlagen durch die Hansestadt Lüneburg.

Bei einem Verstoß gegen die zweckgebundene Mittelverwendung oder eines nicht rechtzeitigen Vorlegens des Verwendungsnachweises ist die Hansestadt berechtigt die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Dies gilt für den Fall, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Das Frauenhaus ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, einschließlich der entwerteten Originalbelege, zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 6 Nebenabreden und Überprüfung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Zusatzvereinbarung. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.

Falls sich die Geschäftsgrundlagen aufgrund des Fortfalls anderer Mittel oder durch Gesetzesänderung wesentlich verändern sollten, werden die Vertragsparteien neu verhandeln.

Sollte das Frauenhaus vor dem Jahr 2027 in neue Räumlichkeiten umziehen oder zusätzliche Frauenhausplätze vorhalten, kann eine neue Vereinbarung verhandelt werden.

Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. stellt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zur Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sicher. Der Verein schließt hierzu eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger Jugendhilfe, der Hansestadt. Für alle mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen.

Die Hansestadt Lüneburg und Frauen helfen Frauen e.V. vereinbaren eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zum Austausch und zur fachlichen Reflexion der Bezuschussung wird am Ende eines Kalenderjahres ein sog. „Wirksamkeitsdialog“ mit einer Vertretung des Dezernats für Bildung, Jugend und Soziales stattfinden. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Einschätzung des Angebots und zielt darauf ab, gemeinsam den wirksamen Einsatz der Mittel zu besprechen und Empfehlungen für Veränderungen und Weiterentwicklungen zu erarbeiten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, sie durch eine andere zu ersetzende, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nahekommt.

Lüneburg, den _____

Lüneburg, den _____

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Frauen helfen Frauen e.V.
für den Vorstand
Gailing-Hagen und Lambertz

ENTWURF